



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 395)**

Titel **Weisung an die Bezirksgerichte vom
24sten April 1810, betreffend die Beschließung der
Canzleyen für diejenigen Debitoren, so durch
Pfandrechte ausgetrieben sind.**

Ordnungsnummer

Datum 24.04.1810

[S. 395] Der Kleine Rath siehet sich durch sorgfältige amtliche Anzeigen und Berichte, betreffend den Rechtstrieb bey laufenden Schulden, und den Schaden, welcher oft von Debitoren den Creditoren bey dem Spielraum, den der Schuldner bis zur Pfändung hat, durch Verschreibungen zugefügt wird, bewogen, allen Bezirksgerichten durch gegenwärtige, denselben von den Herren Bezirksstatthaltern zuzustellende Erkenntnuß die Anleitung zu geben: Daß demjenigen, welcher für eine laufende Schuld von wenigstens 64 Franken durch die Pfandrechte ganz ausgetrieben ist, wenn keine hinlänglichen Pfande vorhanden gewesen sind, die Canzley eben so gut beschlossen seyn soll, als demjenigen, über welchen der erste Ruf ergangen ist, jedoch ohne daß diese einstweilige Vorsichtsmaaßregel seiner bürgerlichen Ehre nachteilig seyn soll.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]